

eine Waffe gefunden wird und aufgrund der geführten Ermittlungen am Fundort feststeht, daß keine weiteren Waffen vorhanden sind und auch keine Gründe vorliegen, um bei anderen Personen Durchsuchungen durchzuführen.

In den Fällen, wo ein Ermittlungsverfahren entweder gegen Bekannt oder Unbekannt eingeleitet wurde (z. B. Waffe ist auf dem Boden eines Mehrfamilienhauses gefunden worden), ist „die Durchsuchung eine der wichtigsten kriminalistischen Untersuchungshandlungen bei unbefugtem Schußwaffenbesitz. Sie hat das Ziel:

- Schußwaffen, Schußwaffenteile — Munition (und Sprengmittel — d. Verf.) aufzufinden, zu beschlagnahmen bzw. einzuziehen;
- Spuren und Beweise zu sichern, die Anhalt für die Ermittlung
 - des Täters,
 - der Begehungsweise, der Ziele und Motive sowie
 - der Zeitdauer der Besitzausübung (d. Verf.) geben.

Dabei kommt der genauen Feststellung und Fixierung des Zustands der Schußwaffe und der Art und Weise des Waffenverstecks eine besondere Bedeutung zu.“⁵³

Vorbereitung der Durchsuchung

Obwohl die Durchsuchung oft im Rahmen des ersten Angriffs als Sofortmaßnahme durchgeführt werden muß, um eine weitere Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzuwenden, sollte entsprechend der Bedeutung der konkreten Straftat und im Interesse der Durchsuchungskräfte, ohne den Betroffenen vorher zu warnen, eine zielgerichtete taktische und materiell-technische Vorbereitung erfolgen.

Aus taktischer und strafprozeßrechtlicher Sicht interessieren folgende Fragen:

- Welche Waffen werden gesucht?
- Bei wem muß entsprechend der Ausgangssituation durchsucht werden?
- Ist ein Schußwaffengebrauch zu erwarten?
- Hat der Beschuldigte Vorstrafen (wenn ja, welche)?
- Welche Einstellung hat er zu unserem Staat?
- Zu welchen Personen pflegt er enge Beziehungen, und wie sind diese einzuschätzen?

Aufmerksamkeit gilt weiterhin dem Studium der Örtlichkeit. Dabei sind alle Objekte und Räume zu ermitteln, die direkt vom Betroffenen genutzt werden und solche, die er gemeinsam mit anderen nutzt. Letzteres ist deshalb wichtig, weil in der Praxis festgestellt wird, daß Waffen teilweise so versteckt werden, daß das Versteck keine unmittelbaren Schlußfolgerungen auf den Täter zuläßt.

Als technische Hilfsmittel sollte je nach der Örtlichkeit, der Art